24. Petition 17/4898 betr. Einführung einer transparenten und getrennten Statistik über Einnahmen aus Geldstrafen und Bußgeldern in Baden-Württemberg

1. Gegenstand der Petition

Der Petent bittet, sich dafür einzusetzen, dass die Einnahmen des Landes aus staatlichen Sanktionen künftig transparent, systematisch und getrennt statistisch erfasst und veröffentlicht werden.

Zusammengefasst führt er aus, es gehe ihm um die Einnahmearten „Strafrechtliche Geldstrafen nach § 40 [Strafgesetzbuch (StGB)]“, „Geldauflagen im Rahmen von Verfahrenseinstellungen (§ 153a [Strafprozessordnung (StPO)]“ und „Buß- und Verwarnungsgelder aus Ordnungswidrigkeiten (z. B. Verkehr, Ordnung, Umwelt)“. Diese würden nach seinem Kenntnisstand zwar erhoben und verbucht, jedoch nicht landesweit einheitlich statistisch ausgewiesen und öffentlich zugänglich gemacht. Insbesondere fehle eine klare Trennung zwischen strafrechtlichen Geldstrafen und ordnungsrechtlichen Bußgeldern.

Staatliche Sanktionen griffen tief in die Rechte der Bürgerinnen und Bürger ein, weshalb es wichtig sei, dass deren finanzielle Auswirkungen für diese und die politische Debatte transparent und nachvollziehbar seien.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Einnahmen aus Geldstrafen, Geldbußen und Gerichtskosten den haushaltsrechtlichen Vorgaben entsprechend gemeinsam unter dem Haushaltstitel 112 01 im Landeshaushalt erfasst werden. Diese Bündelung entspricht der Planungsvereinfachung, der geringen Steuerungsrelevanz und der Verwaltungsökonomie, bei der die funktionale Nähe und die ähnliche haushaltsrechtliche Behandlung der Einnahmen maßgeblich sind. Ein Bedarf für eine weitergehende Differenzierung besteht nicht. Für den Bereich der Justiz können die entsprechenden Einnahmen dem Einzelplan 05 für das Justizministerium des jeweiligen Haushaltsjahrs entnommen werden.

Zudem ist dient die Verhängung von Geldstrafen und Bußgeldern der Sanktionierung normwidrigen Verhaltens zur Durchsetzung und Sicherung der Rechtsordnung. Geldauflagen bezwecken, den staatlichen Strafanspruch und das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung ohne formelle Verurteilung durch eine ausgleichende Leistung des Beschuldigten zu erledigen. Die Generierung staatlicher Einnahmen ist hingegen weder Zweck noch ein zulässiges Ziel von Geldstrafen, Bußgeldern und Geldauflagen, sondern lediglich deren tatsächliche Folge.

Für eine haushalterische Trennung oder statistische Sondererhebung aus Gründen der Transparenz besteht kein Bedarf. Bereits heute gewährleisten bestehende Erhebungen ein hohes Maß an Transparenz über Umfang, Struktur und Entwicklung strafrechtlicher Sanktionen. So weist die Strafverfolgungsstatistik umfassende Daten zu justiziellen Straf- und Bußgeldverfahren aus, etwa die Anzahl der zu einer Geldstrafe Verurteilten insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach Zahl und Höhe der Tagessätze der verhängten Geldstrafen. Diese werden wiederum nach den der jeweiligen Verurteilung zugrunde liegenden Delikten unterteilt. Die Statistiken sind öffentlich abrufbar beim Statistischen Bundesamt (Destatis) – Bereich „Justiz und Rechtspflege“.

Eine zentrale Statistik aller behördlichen Bußgeldverfahren für Ordnungswidrigkeiten besteht nicht, weil die betreffenden Daten dezentral bei den zahlreichen verschiedenen Bußgeldbehörden (z. B. Kommunen, Landratsämtern, Regierungspräsidien oder Ministerien) liegen und die betreffenden Gelder in der Regel auch dort vereinnahmt werden. Bereichsbezogen, etwa für Verkehrsordnungswidrigkeiten, erfolgt aber eine detaillierte und im Statistikportal des Kraftfahrt-Bundesamts abrufbare statistische Erfassung (siehe *https://www.kba.de/DE/Statistik/statistik_node.html)*. Eine weitergehende zentrale Erhebung wäre mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden, ohne dass ein entsprechender Mehrwert erkennbar wäre.

Die in Straf- und Gnadensachen dem Land zugewiesenen Geldauflagen werden auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über Geldauflagen im Strafverfahren in der Neufassung vom 19. Dezember 2008 von den zuweisenden Gerichten, Staatsanwaltschaften und Gnadenbehörden nach Höhe und begünstigter Einrichtung statistisch erfasst und kalenderjährlich auf Ebene der Landgerichte, der Präsidialamtsgerichte und der Generalstaatsanwaltschaften zusammengefasst dem Justizministerium vorgelegt. Das Justizministerium fasst die mitgeteilten Daten dann zu einer Übersicht über das landesweite Geldauflagenaufkommen nach einzelnen Empfängergruppen zusammen und veröffentlicht diese.

Eine darüberhinausgehende, haushaltsbezogene Erfassung von Einnahmen aus verschiedenen Sanktionsformen brächte keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn. Insbesondere wäre eine solche rein fiskalische Betrachtung nicht geeignet, die rechtlichen Funktionen der jeweiligen Maßnahmen sachgerecht abzubilden. Vor diesem Hintergrund wird vom Petitionsausschuss des Landtags keine Veranlassung gesehen, die bestehende Praxis der Datenerhebung und -veröffentlichung zu ändern.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.